

## **Regelung zur Praxisgebühr im Ärztlichen Notfalldienst / Notfallambulanz im Krankenhaus oder im Notfall**

Jeweils bei der ersten Inanspruchnahme einer ambulanten Behandlung in der Praxis und der ersten Inanspruchnahme einer Notfallbehandlung (Ärztlicher Notfalldienst / Notfallambulanz im Krankenhaus / Notfallbehandlung in der Praxis) ist die Praxisgebühr zu zahlen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der ambulanten Regel- und Notfallversorgung im Quartals also 20 Euro.

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Ärztlichen Notfalldienstes im Quartals muss nicht erneut gezahlt werden, wenn eine Quittung – mit dem Stempel des Ärztlichen Notfalldienstes oder handschriftlichem Eintrag „Notfall“ – vorgelegt wird. Diese Quittung gilt auch für jede weitere Inanspruchnahme von Notfallambulanzen in den Krankenhäusern, beziehungsweise eine ausgestellte Quittung in der Notfallambulanz des Krankenhauses gilt auch im Ärztlichen Notfalldienst oder im Notfall.